



Berufsjäger-Nachrichten

Nr. 3/1969

Anlässlich des 20jährigen Bestehens des Deutschen Jagdschutz-Verbandes hat der Landesjagdverband Hamburg eine Festschrift herausgegeben, in der der nachstehende Beitrag über die Berufsjäger enthalten ist:

Anlässlich des 20jährigen Bestehens des Deutschen Jagdschutz-Verbandes ist es verbandsgeschichtlich interessant darauf hinzuweisen, daß der Bund Deutscher Berufsjäger (BDB) nach dem letzten Kriege bereits lange vor allen anderen jagdlichen Organisationen von der britischen Militärregierung anerkannt worden war.

Im Herbst 1947 gelang es nämlich bereits, einem englisch sprechenden Berufsjäger als Vertreter des damaligen BDB dem Chief Game Warden der "Game control section" bei der North German Timber Control, Lt. Col. Brooke, der im Shell-Haus in Hamburg residierte, nachdrücklichst darzulegen, daß die Berufsjäger gleichzeitig auch Ornithologen sind. Nach wiederholten Fachgesprächen mit dem Berufsjäger, der auf einer Nordseeinsel als Vogelwart tätig gewesen war, konnte Lt. Col. Brooke, selber ein begeisterter Ornithologe, von dem weitreichenden Aufgabengebiet eines Berufsjägers überzeugt werden. Diesem Umstand allein ist es zuzuschreiben, daß der BDB bereits Ausgang 1947 als jagdliche Organisation anerkannt wurde. Hierauf mußte der „Deutsche Jagdverband (Britische Zone)“, der schon am 24. Mai 1947 in das Vereinsregister Hamburg eingetragen worden war, bis 28. Mai 1949 warten.

Ab 1948 waren die Berufsjäger bestrebt, sich der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft anzuschließen. Zu einer Eingliederung ist es jedoch nicht gekommen. Die Berufsjäger wurden vielmehr von den großen jagdlichen Länderorganisationen – Abteilung Berufsjäger –, die sich in der Zwischenzeit gebildet hatten, übernommen und schließlich dem DJV zur Betreuung zugeführt.

Durch die Hauptabteilung Berufsjäger ist den Berufsjägern eine zentrale Verwaltungsstelle gegeben worden, die in all den Jahren eine erfolgreiche und den Berufsstand fördernde Tätigkeit ausgeübt hat. Dank der Unterstützung des DJV war es möglich, besonders die Ausbildung der Berufsjäger wesentlich zu verbessern. Noch nie ist den Berufsjägern so viel Unterstützung zuteil geworden, wie sie der DJV hat wirksam werden lassen. Erfreulicherweise haben neben den Verantwortlichen des DJV auch viele Revierinhaber erkannt, daß der Berufsjäger im Revier der beste Garant für den fortdauernden Schutz unserer heute oftmals gefährdeten Wildbahn ist.

In der diesjährigen Hauptversammlung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes in Hamburg nahm der Präsident des DJV, Herr Anheuser, vor beinahe 200 Delegierten aller Landesverbände und in der mit 1500 Gästen besuchten Festversammlung zu aktuellen Berufsjägerfragen Stellung. Wegen ihrer Bedeutung geben wir die Ausführungen von Präsident Anheuser auszugsweise wieder:

„Als sich die Jägerschaft vor zwanzig Jahren ihren Namen gab, schien ihr das Jagdschutz-Problem das wichtigste und das dringlichste zu sein. Daran hat sich bis heute nichts geändert, denn auch für uns ist der Jagdschutz weiterhin oberstes Gesetz. Dieser Begriff faßt alles zusammen, was der Inhaber eines Reviers für das Wild und dessen Umwelt tut. Dazu gehört selbstverständlich auch der Einsatz des für die Revierbetreuung besonders geschulten Jagdschutzpersonals. Von ihm spricht man nicht viel, von ihm nimmt die Öffentlichkeit kaum Notiz, denn es erfüllt die Aufgaben um des Dienstes am Wilde willen. Gerade sie, jene stillen Diener am Wild und an der Natur, haben hervorragenden Anteil an dem ehrenvollen Kapitel, das in der Nachkriegsgeschichte der Jägerei mit „Hege eines artenreichen und gesunden Wildbestandes“ überschrieben werden muß. Dem Deutschen Jagdschutz-Verband stellte sich darüber hinaus die besondere Aufgabe, den Berufsjägerstand zu fördern. Seine Betreuung liegt ausschließlich beim DJV, denn über alle aktuellen Schwierigkeiten und Hemmnisse hinweg sind wir der Meinung, in der differen-



zierten Leistungsgesellschaft unserer Tage lasse sich auf die Dauer der Zwang gar nicht von der Hand weisen, möglichst viele Reviere von einem Berufsjäger mitbetreuen zu lassen. Je höher die beruflichen Ansprüche an den Revierinhaber werden, je größer das Freizeitverlangen unserer Mitmenschen wird, um so nötiger erscheint es uns, beruflich engagierte Betreuer des Wildes noch mehr als bisher einzusetzen.

Dem DJV als Dachorganisation der Jägerschaft liegt die Förderung der Berufsjäger sehr am Herzen. Natürlich, sie muß ihm ja am Herzen liegen, denn außer dem DJV fühlt sich niemand für diesen wichtigen und insgesamt wertvollen Berufsstand zuständig. Den Menschen, die sich diesem Beruf zugewandt haben, ist mit Deklamationen und Beteuerungen jedoch nur unvollkommen gedient. Sie benötigen unser aktives Engagement für sie, wenn es nicht in Kürze dazu kommen soll, daß man diesen traditionsreichen Beruf nur noch aus dem Bilderbuch zur Kenntnis nehmen kann. Die praktischen Hilfen des DJV für die Berufsjäger sind über die grundsätzliche Förderung und Ausbildung hinaus leider sehr begrenzt. Deshalb muß er bei Gelegenheit einer Jahreshauptversammlung immer wieder dazu auffordern, einen verstärkten Einsatz von Berufsjägern platzgreifen zu lassen. Ich persönlich fürchte für dieses Jahrhundert noch ein jagdliches Dilemma, nämlich dieses, daß uns die ständige Perfektion unserer Lebens- und Gesellschaftsverhältnisse dazu zwingen wird, uns der Hilfe hauptberuflicher Jäger zu versichern – und daß wir dann, wenn es ohne sie gar nicht mehr weitergeht, keine oder nicht genügend Berufsjäger haben werden. Wer ein ganz klein bißchen weiter denkt und die Tendenzen unserer Gesellschaftsentwicklung ins Auge faßt, wird meine Aufforderung, jetzt schon mehr Berufsjäger einzusetzen, als Prophylaxe auf die Zukunft werten. Wir sollten Verhältnisse anstreben, die es gestatten, wenigstens für einen Hege- oder Rotwildring jeweils einen Berufsjäger verfügbar zu haben. Außerdem werden jene Pächter, die über ausgedehnte Revierverhält-

nisse verfügen, auf die Dauer nicht mehr umhin können, einen Berufsjäger einzustellen, wenn sie ihre jagdlichen Pflichten in aller Vielfalt erfüllen wollen.

Freilich sehe ich die Krux dieses Problems ganz genau. Unsere wenig bedachtamen jagdlichen Zeitgenossen, die wir schon bei dem Thema Jagdverpachtungen apostrophiert haben, handelten uns unter anderem auch die Tatsache ein, daß die Aufwendungen für die Jagd steuerlich nicht mehr abzusetzen sind. Die eigentlich Betroffenen davon sind nicht die Pächter, sondern die Berufsjäger. Die Notwendigkeit ihres Einsatzes wird nämlich zur steuerlichen Hypothek. Deshalb unternimmt der DJV weiterhin den Versuch, mit den Finanzbehörden zu einer befriedigenden Regelung zu kommen. Sie wäre erreicht, wenn es gelänge, lediglich die Kosten für den Einsatz eines Berufsjägers (und nur diese!) steuerlich absetzen zu können. Drücken Sie dem DJV dafür die Daumen und unterstützen Sie ihn dabei, wenn das im Bereich Ihrer Möglichkeiten liegt. Die Berufsjäger und – auf die Dauer gesehen – das Waidwerk werden Ihnen dafür Dank wissen.“

AUSLEGUNG DES § 25 (2) BJG hier: Rechte und Pflichten der bestätigten Jagdaufseher

Seitens der unteren Jagdbehörden wird immer wieder danach gefragt, ob

- a) allein die Berufsjäger oder forstlich Ausgebildeten die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten im Sinne des § 25 (2) BJG haben oder
- b) auch die übrigen bestätigten Jagdaufseher diese Rechte für sich in Anspruch nehmen können, selbst wenn letztere anders als der Personenkreis zu a) nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind.

In Übereinstimmung mit der jagdrechtlichen Literatur (vgl. z. B. Mitzschke-Schäfer, das BJG, 2. Aufl., Anm. d zu § 25) ist bis jetzt von hier aus die Rechtsauffassung vertreten worden, daß § 25 (2) BJG in seiner ganzen Länge nur für Berufsjäger und forstlich Ausgebildete gilt, d. h. die übrigen bestätigten Jagdaufseher, wenn man einmal von dem erweiterten Waffengebrauchsrecht nach § 11 des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des Unmittelbaren Zwanges vom 22. 5. 1962 absieht, hinsichtlich des Jagdschutzes den Jagdausübungsberechtigten gleichstehen. Diese Rechtsauffassung wird aber offenbar nicht überall geteilt. Das geht aus einem Runderlaß des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. 3. 1966 hervor, welcher die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten den bestätigten Jagdaufsehern schlechthin zugesteht.

Wir halten die Unterteilung des § 25 (2) BJG in einen Halbsatz I für bestätigte Jagdaufseher schlechthin und in einen Halbsatz II nur für Berufsjäger und forstlich Ausgebildete nicht nur rechtlich für bedenklich, sondern für den Berufsjägerstand auch abträglich. Die Hauptabteilung Berufsjäger des DJV hat sich deshalb an den zuständigen Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gewandt und gebeten, uns seine Stellungnahme zu der angeschnittenen Frage zu geben.

EINTRAGUNG DES BERUFS „BERUFSJÄGER“ IN DAS VERZEICHNIS DER ANERKANNTEN LEHR- UND ANLERNBERUFE

Nach Inkrafttreten der Neufassung der Berufsjägerordnung am 1. April 1969 hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagen, den Beruf „Berufsjäger“ in das Verzeichnis der anerkannten Lehr- und Anlernberufe einzutragen. Die hierfür notwendige Vereinheitlichung der Berufsordnungsmittel ist insoweit herbeigeführt worden, als sich alle Bundesländer, außer Bayern, auf die eingangs erwähnte Berufsjägerordnung geeinigt haben. War im Hinblick auf die bayerische Sonderregelung auch nicht in allen die Ausbildung und Prüfung der Berufsjäger betreffenden Punkten eine Bundeseinheitlichkeit zu erreichen, so haben das Bundesernährungsministerium und die Hauptabteilung Berufsjäger des DJV dem zuständigen Bundesministerium doch dringend nahegelegt, den Beruf „Berufsjäger“ als Lehrberuf in das genannte Verzeichnis einzutragen und dort die Dauer der Lehrzeit mit drei Jahren anzugeben.

BERUFSJÄGER-DIENSTABZEICHEN

In der Praxis eines Arztes wurde von einem Patienten ein Berufsjäger-Hutabzeichen mit der Nr. 770 abgegeben, das gefunden wurde. Der Fundort ist jedoch nicht bekannt. Der Verlierer des Abzeichens wird gebeten, sich wegen der Rückgabe des Hutabzeichens an die Hauptabteilung Berufsjäger des DJV zu wenden.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR BERUFSJÄGER-LEHRHERREN

Einem berechtigten Wunsch der Berufsjäger, die als Lehrherren für die Ausbildung von Berufsjägerlehrlingen anerkannt sind, hat die Hauptabteilung Berufsjäger des DJV entsprochen und für diesen Personenkreis eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. **Versichert** sind alle Lehrherren, die von der Hauptabteilung einen Berufsjäger zur Ausbildung zugewiesen erhalten haben. Der **Versicherungsschutz** erstreckt sich nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) sowie auf Grund besonderer Vereinbarungen auf die gesetzliche Haftpflicht des Lehrherrn aus der Unterhaltung eines Lehrbetriebes zur Ausbildung von Berufsjägerlehrlingen entsprechend den Richtlinien der Berufsjägerordnung des DJV.

Mitversichert gelten:

- a) Regreßansprüche der Berufsgenossenschaft aus Arbeitsunfällen der beschäftigten Lehrlinge,
- b) direkte Ansprüche des Lehrlings gegen den Lehrherrn, soweit es sich um Sachschäden handelt.

Die Gewährung des Versicherungsschutzes aus dem vorliegenden Vertrag setzt das Bestehen einer Jagdhaftpflicht-Versicherung des Lehrherrn voraus, die diesem Vertrag vorangeht.

Eingeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Berufsjägerlehrlinge in Ausübung ihrer Verrichtungen im Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit; ausgenommen sind Arbeitsunfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung. Gegenseitige Ansprüche mehrerer Lehrlinge des gleichen Lehrherrn sind nicht mitversichert. Der erlaubte Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schußwaffen sowie entsprechender Munition gilt eingeschlossen, z. B. bei Teilnahme an Schießübungen auf Schießständen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- a) Ansprüche des Lehrherrn gegen den Lehrling,
- b) Schäden, die mit der Tätigkeit des versicherten Lehrherrn als Berufsjäger im Zusammenhang stehen (Jagdhaftpflicht-Versicherung),
- c) Schäden in Ausübung forstwirtschaftlicher Tätigkeit sowie aus sonstigen Tätigkeiten, die nicht dem versicherten Risiko zuzurechnen sind,
- d) Schäden im Zusammenhang mit dem Halten, Besitz oder Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig durch wen, aus welchem Anlaß oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt.

Wir bitten die Lehrherren, uns Schadensereignisse, die durch die vorstehend erwähnte Haftpflicht-Versicherung geregelt werden sollen, unverzüglich anzuzeigen.

★

In Würdigung ihrer besonderen Verdienste als Berufsjäger hat der Präsident des Deutschen Jagdschutz-Verbandes

den Revieroberjägern

Gerhard HORTSCH und

Paul WITTIG

die für Berufsjäger höchste Berufsbezeichnung

WILDMEISTER

verliehen.

★

ANERKENNUNG ALS LEHRHERR

In Übereinstimmung mit den zuständigen Landesjagdverbänden und Landesobmannern der Berufsjäger sind gemäß § 4 der BJO die Revierjäger

Günter CLAUSSEN, 6531 Gensingen/Rhh.

Willi DEITERT, 3541 Rhenegege/Kr. Waldeck, Jagdhaus 102

Heinz KESSLER, 4721 Assen b. Lippborg/Westf.

Lothar MAI, 3121 Schönewörde, Siedlung 151

Werner PIETSCH, 5541 Ormont/Prüm (Eifel)

als Lehrherren für die Ausbildung von Berufsjägerlehrlingen anerkannt worden.

VERHÜTUNG VON WILDSCHÄDEN IM WALDE

Dieser Ausgabe der BERUFSJÄGER-NACHRICHTEN liegt ein kostenloses Exemplar des von Oberforstmeister Dr. Ueckermann, Leiter der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung, herausgegebenen Umdruckes „Verhütung von Wildschäden im Walde“ bei, weil wir meinen, daß diese kurze Abhandlung über ein wichtiges jagdliches Spezialgebiet für jeden im Jagddienst tätigen Berufsjäger eine ganz wesentliche Hilfe darstellt. Wir empfehlen, die gemachten Ausführungen mit besonderer Aufmerksamkeit zur Kenntnis zu nehmen. In Kürze erscheint eine Ergänzung dieses Erfahrungsberichtes, der für einen Unkostenbeitrag von DM 1,50 von der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV bezogen werden kann.

In der letzten Ausgabe der **BERUFSJÄGER-NACHRICHTEN** hatten wir anhand einer Darstellung die allgemein festzustellende Überalterung des Berufsjägerstandes aufgezeigt. Die uns jetzt vorliegenden entsprechenden Angaben für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz machen deutlich, daß dort eine ähnliche Entwicklung zu verzeichnen ist. Von den 51 zur Zeit in Baden-Württemberg ansässigen Berufsjägern sind bedauerlicherweise wie in Westfalen auch bereits 50 % im „Ruhestandsalter“ über 65 Jahre. Etwas günstiger liegen die Verhältnisse gegenwärtig noch in Rheinland-Pfalz. Von den dort geführten 88 Berufsjägern sind 16 über 65 Jahre alt, 22 = 25 % gehören der Altersgruppe 56 – 60 Jahre an. Die restlichen 50 Berufsjäger verteilen sich erfreulicherweise noch auf die besonders rüstigen Altersstufen zwischen 25 und 55 Jahren. Im Herbst dieses Jahres wird der Einstellungsausschuß über die Zulassungen zur Berufsjägerlehre ab April 1970 zu entscheiden haben. Die Hauptabteilung Berufsjäger des DJV würde es begrüßen, wenn die Berufsjäger den einen oder anderen jungen Mann, der für die Ausbildung als Berufsjäger geeignet erscheint, veranlassen würden, sich bei uns um Einstellung als Berufsjägerlehrling zu bewerben.



DIE STEREO-LANGSPIELPLATTE DES JÄGERS

In der Hamburger Musikhalle wurde aus Anlaß des 20jährigen Bestehens des Deutschen Jagdschutz-Verbandes die Jagdouvertüre „Diana ruft zur Jagd“ von Wolfgang Friebe uraufgeführt. Über 1500 Besucher der Festveranstaltung gaben ihrer Begeisterung durch stürmischen, anhaltenden Beifall Ausdruck. Delegierte aller Landesjagdverbände, zahlreiche in- und ausländische Verbände und viele Ehrengäste hatten die Gelegenheit neben zahlreichen Zuhörern der Uraufführung dieses Werkes beizuwohnen. Diese Auftragskomposition gab den Anstoß, im Jubiläumsjahr des DJV eine Schallplatte, die ganz auf die Jäger abgestimmt ist, herauszubringen. Neben der Ouvertüre „Diana ruft zur Jagd“ befindet sich auf der 1. Plattenseite die bekannte Jagd-Ouvertüre von Eduard Künneke. Die 2. Seite gibt uns 12 der schönsten Jägerlieder wieder, eine Auswahl, die so ganz dem Geschmack des Jägers entspricht. Gesungen werden die Jägerlieder in kraftvoller, fröhlicher Weise von Kammer-sänger Heinz Hoppe, der leidenschaftlicher Waidmann ist. Melodische Signale betonen den jagdlichen, künstlerischen Charakter und ergänzen den Inhalt auf angenehme Weise. Die Platte entstand unter Mitwirkung der Hamburger Symphoniker. Für hervorragende Qualität bürgen das Aufnahme-Studio Teldec und die Produktionsleitung der Deutschen Grammophon. Das Titelfoto und die grafische Gestaltung verleihen dem Ganzen ein festliches Gepräge.

Die Hauptabteilung Berufsjäger des DJV ist bereit, für Berufsjäger eine Sammelbestellung dieser Schallplatte zu übernehmen, um dadurch einen Sonderpreis je Platte von DM 15,- gegenüber sonst DM 19,- zu erzielen. Schallplattenbestellungen sind an die Hauptabteilung bis 31. Juli 1969 zu richten. Wir empfehlen, von dieser Vergünstigung regen Gebrauch zu machen, denn die Schallplatte wird nicht nur Ihnen einen musikalischen Genuß vermitteln, sondern auch anderen, denen sie diese zum Geschenk machen, eine bleibende Freude bereiten.

Mitteilungen der Landesobmänner der Berufsjäger

Abteilung Berufsjäger des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg

Am 24. August findet die diesjährige Jahresversammlung der Berufsjäger von Baden-Württemberg in Offenburg statt, in der u. a. die Wahl des Landesobmannes und seines Stellvertreters für die Dauer der nächsten 4 Jahre erfolgt. Allein diese Wahlen sollten alle Kollegen aufmuntern, nach Offenburg zu kommen, können sie doch dort ihre Ansichten vertreten. Zu dieser Veranstaltung ergehen noch persönliche Einladungen.

Wm. Pfisterer

Abteilung Berufsjäger der Landesjägerschaft Niedersachsen

Nach meiner Wahl zum Landesobmann sehe ich, daß unsere Kartei der Berufsjäger-Kollegen in Niedersachsen unvollständig und überaltert ist. Es ist dringend notwendig, eine neue Erfassung durchzuführen, um einmal endgültig zu wissen, welche Berufsjäger sich im Dienst befinden und wer bereits im Ruhestand lebt. In nächster Zeit werden daher an alle Berufsjäger in Niedersachsen Fragebögen versandt werden, mit der Bitte, die erforderlichen Angaben zu machen.

Gleichzeitig ist daran gedacht, die Betreuung der Berufsjäger in Niedersachsen durch Aufteilung in drei Bezirke mit je einem Bezirksobmann zu verbessern. Wir Berufsjäger in Niedersachsen müssen wieder mehr Breitenarbeit leisten, sei es in den Kreisgruppen, im Hundewesen, durch Abhaltung von Fallenlehrgängen, im Wege der Revierberatung u. a. m. Nur so können wir unserem Berufsstand ein ihm gebührendes Ansehen geben. Unsere Arbeit darf sich nicht nur im Dienstrevier erschöpfen.

Es sind auf der letzten DJV-Hauptversammlung in Hamburg vom Präsidenten des DJV und auch vom Präsidenten des LJV Hamburg die Aufgaben und Ziele der Berufsjäger so klar und nachdrücklich herausgestellt worden, daß wir voll Vertrauen in die Zukunft sehen können. Es ist mir ein Bedürfnis, auch an dieser Stelle den Herren für die eindringlichen Worte über unseren Berufsstand ein herzliches Waidmannsdank zu sagen. Zugleich möchte ich auch dem Präsidium der Landesjägerschaft für die wiederum gewährten Ausbildungsbeihilfen für die Berufsjägerlehrlinge danken.

In der Hoffnung auf eine gute Zusammenarbeit mit allen Berufskollegen grüße ich Sie mit Waidmannsheil!

Rvoj. Weiß

Aus dem Jahresbericht von Präsident Dr. PLEISTER anläßlich der Mitgliederversammlung der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. am 20. Juni 1969

Seit einigen Jahren sind wir bemüht, die in Niedersachsen tätigen Berufsjäger karteimäßig zu erfassen. In Niedersachsen haben wir 57 Berufsjäger, von denen leider nur 18 als solche hauptamtlich tätig sind. Weitere 28 Berufsjäger sind älter als 64 Jahre und 11 haben eine berufs-fremde Tätigkeit. Bei der diesjährigen Tagung der Niedersächsischen Berufsjäger wurden als neuer Landesobmann Revieroberjäger WEISS und als Stellvertreter Wildmeister HORTSCH und Revierjäger SCHOENFELDER gewählt.

Von seiten der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV wird der Ausbildung der Lehrlinge besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Für eine intensive Schulung werden die Lehrlinge in jedem Jahr für etwa drei Monate in unserem Jägerlehrhof zusammengezogen, was sich sehr gut bewährt hat. Mit ausgezeichneten Kenntnissen stehen sie nach Beendigung der Lehrzeit für die Reviere zur Verfügung. Der Berufsjäger wird in Zukunft mehr und mehr an Bedeutung für die Jagd gewinnen; denn welcher im Berufsleben stehende Revierinhaber kann die steigenden Aufgaben für sein Revier selbst durchführen. Kleinere Reviere sollten mehr dazu übergehen, sich zur Durchführung gemeinsamer Maßnahmen zu einer Hegegemeinschaft zusammenzuschließen und dann einen Berufsjäger beschäftigen. Gerade in dieser Hinsicht haben wir sehr gute Erfahrungen gemacht.

Die Erfahrungen unseres Fasanenmeisters SCHULZ und von Revieroberjäger BRUTT zeigen, daß immer mehr Revierinhaber sich gern an Ort und Stelle – also im Revier – von einem erfahrenen Berufsjäger beraten lassen. Beide von uns angestellten Berufsjäger sind bei weitem nicht mehr in der Lage, alle an sie herangetragenen Revierberatungen zu übernehmen. Es bietet sich daher an, diese beiden Einrichtungen der Landesjägerschaft

so auszubauen, daß den zahlreichen Wünschen der Jäger auf eine örtliche Revierberatung entsprochen werden kann. Gerade hierdurch könnte noch sehr viel für die Jagd getan werden.

Mit anerkennenden Worten für verdienstvolle Tätigkeit zeichnete Präsident PLEISTER in der gut besuchten Mitgliederversammlung Revieroberjäger BRUTT, Jägerlehrhof Springe, mit der **Verdienstnadel des DJV in Bronze** und Revierjäger SCHULZ, Fasanerie Mittelstendorf, mit dem **Wildhegeabzeichen** aus.

Abteilung Berufsjäger des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz

Die „BERUFSJÄGER-NACHRICHTEN“ werden den Berufsjägern in Rheinland-Pfalz nun von der Geschäftsstelle des Landesjagdverbandes zugestellt, die sich freundlichweise dazu bereitgefunden hat. Wm. de Leuw

Die Jahresversammlung der Berufsjäger von Rheinland-Pfalz und dem Saarland

fand auch in diesem Jahr wieder in dem idyllischen Moselstädtchen Kobern statt. Rege Teilnahme, Sachlichkeit und der klar erkennbare Wille zur Mitarbeit für den Berufsstand, zeichneten die Zusammenkunft aus und geben der Hoffnung Raum, daß auch im kommenden Jahr eine weitere Aufwärtsentwicklung zu verzeichnen sein dürfte. Erfreulich die Tatsache, daß viele junge Kollegen anwesend waren, die sachlich zur Lage eintraten und klar das Realisierbare vom Wunschdenken zu unterscheiden vermochten.

Nach dem Signal „Begrüßung“ durch unsere Bläser eröffnete der Landesobmann, Wm. de Leuw, die Versammlung. Herzliche Worte und ein stilles Gedenken an den so früh verstorbenen Kollegen Rvoj. Siegfried Krell zeigten, daß er nicht vergessen ist. Sein Wirken als Schweißhundführer in der Eifel hat ihm ein bleibendes Denkmal gesetzt.

Aus dem Jahresbericht des Landesobmannes geht hervor, wie intensiv die Arbeit für die Berufsjäger getätigt wurde. Zehn Kollegen konnten wieder in zum Teil sehr guten Stellungen untergebracht werden. Ihr Dank dafür sollte die rege Mitarbeit und der tätige Einsatz für die Sache der Berufsjäger sein.

In einem sehr sachlichen und gut fundierten Vortrag nahm Rvoj. Ludwig Weber zu Berufsjägernachwuchsfragen, den Sorgen der Lehrherren und der neuen BJO Stellung. Sein Vortrag galt auch der Überalterung des Berufsstandes, der bedenkliche Ausmaße annimmt, denn allein 66 % der Berufsjäger von Rheinland-Pfalz sind über 50 Jahre alt.

Herr Wiese von der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV erhielt regen Beifall für seine tatkräftige Unterstützung des Berufsstandes. Seine Ausführungen machten deutlich, mit welchen Schwierigkeiten oft die Erfolge erkämpft werden müssen.

Ein echter Beitrag „Aus der Praxis für die Praxis“ war der Vortrag von Herrn Willy Schäfer über seine Erfahrungen bei der Bekämpfung und Festnahme einer Wildererbande (nachstehend abgedruckt).

Gegen 17 Uhr schloß der Landesobmann die Versammlung, dankte allen für ihr Erscheinen und bat die Kollegen, weiterhin treu zur Sache zu stehen, alle Kraft einzusetzen für Wild und Waidwerk, um vorwärts zu kommen auf dem Weg zu dem Ziel, das sich der Berufsjägerstand gesteckt hat. Durch treue Pflichterfüllung aller, sollte es wohl zu erreichen sein.

Rvoj. E. Vogel

Abteilung Berufsjäger der Landesgruppe Nordrhein des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen

Berufsjägertagung in Hellenthal

Seit Jahren wieder einmal fand eine von der **Landesgruppe Nordrhein des LJV Nordrhein-Westfalen** veranstaltete Tagung für die Berufsjäger der Landesgruppe statt. In Hellenthal/Eifel trafen sich die Berufsjäger aus den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln. Wünschenswert wäre eine stärkere Teilnahme an dieser Zusammenkunft gewesen. Doch das wird hoffentlich beim nächsten Treffen bereits besser sein.

Vom zuständigen Landesobmann der Berufsjäger, Wm. Korf, wurden der Bundesobmann der Berufsjäger, Wm. Hammerschmidt, der Geschäftsführer der Landesgruppe Nordrhein, Herr Löbbcke, der Leiter des Landesjagd-amtes Nordrhein-Westfalen, Dr. Secherling, der Geschäftsführer des DJV, Herr Wiese, sowie Hauptkommissar Giese begrüßt, der zu Fragen der Wildererbekämpfung referierte.

Die Grüße des LJV-Präsidenten von Nordrhein-Westfalen, Dr. Schramm, übermittelte Herr Löbbcke. Er stellte zugleich in Aussicht, daß derartige Zusammenkünfte der Berufsjäger künftig alljährlich erfolgen werden. Es sei ferner beabsichtigt, durch die Veranstaltung eines Berufsjäger-Vergleichsschießens den noch zu verbessernden Zusammenhalt der Berufsjäger in Nordrhein zu festigen. Nach den anerkennenden Worten des Bundesobmannes für die den Berufsjägern in den letzten Jahren vom DJV und den Landesjagdverbänden zuteil gewordene Förderung überbrachte der Geschäftsführer des DJV, Herr Wiese, die Grüße des DJV-Präsidenten, Herrn Anheuser, der in letzter Zeit wiederholt unüberhörbar zu Fragen, die den Berufsjägerstand betreffen, Stellung genommen und die Notwendigkeit des Jagdschutzes in heutiger und kommender Zeit herausgestellt und ein Bekenntnis für die Berufsjäger abgelegt hat. Herr Wiese bestätigte den Anwesenden, wie sehr die regelmäßigen Zusammenkünfte von Berufsjägern in den anderen Landesjagdverbänden dazu beigetragen haben, den Zusammenhalt zu fördern und die Bestrebungen des Berufsstandes zu einem gemeinsamen Anliegen werden zu lassen. Dafür, daß die LJVe solche Treffen ermöglichen, sollte man ihnen dankbar sein. Herr Wiese berichtete sodann über die bemerkenswerten Ausführungen des DJV-Präsidenten über Fragen des Jagdschutzes und der Bedeutung des Berufsjägers, die er in der diesjährigen Hauptversammlung des DJV vor fast 200 Delegierten aller Landesjagdverbände und vor 1500 Gästen in der Festversammlung des DJV gemacht hat. In keiner vorangegangenen DJV-Hauptversammlung ist den Berufsjägern, ihren Aufgaben, ihrer Bedeutung als qualifiziertes Jagdschutzpersonal, aber auch ihren Nöten so viel Raum der Erörterung geschenkt worden, wie in diesem Jahr. Das sollten die Berufsjäger nicht nur mit gewisser Genugtuung zur Kenntnis nehmen, sondern es sollte ihnen auch erneut die Gewißheit geben, daß sich der DJV weiter um ihren Berufsstand bemühen wird. Ohne jeden Zweifel hat sich das Ansehen der Berufsjäger in der jagdlichen Organisation und bei den Jägern allgemein wesentlich gebessert. **Der Berufsjäger ist wieder im Gespräch.** Man darf dies mit Freude vernehmen, weil darin eine Erfolgsbestätigung gemeinsamer Bemühungen um diesen Berufsstand zu erblicken ist. An diesen Bemühungen haben der DJV mit seiner Hauptabt. Berufsjäger, der Bundesobmann, die Landesjagdverbände mit ihren Abteilungen Berufsjäger und Landesobmännern, die Kreisobmänner, die Lehrherren, der aktive, den Jagddienst vorbildlich vershende Berufsjäger, die erfolgreiche Nachwuchsförderung, der Jägerlehrhof Springe und die Lehrreviere der Landesjagdverbände, die mit qualifizierten Berufsjägern besetzt sind, und, um die Aufzählung, die noch fortgeführt werden könnte, zu beenden, wohl auch die Herausgabe der **Berufsjäger-Nachrichten** wesentlichen Anteil. Es gab vor Jahren Zeiten, da war es berechtigt zu sagen, es steht bedenklich um die Berufsjäger. Man vernimmt auf Versammlungen der Berufsjäger, daß verschiedentlich auch heute noch Berufsjäger dieser Meinung sind. Es sind nicht immer die besten Vertreter ihres Standes, die ihre Unzufriedenheit über Zustände zum Ausdruck bringen, die sie durch ihr persönliches Verhalten oftmals selbst verschuldet haben. Sicher gibt es auch heute noch Fälle, wo sich Berufsjäger bedauerlicherweise in schwierigen wirtschaftlichen und unbefriedigenden beruflichen Verhältnissen befinden. Das trifft vor allem bei älteren Berufsjägern zu. Doch ist in solchen Fällen nicht stets vom DJV und den Landesjagdverbänden versucht worden zu helfen? In die hunderttausende von Mark gehen die Beträge, die im letzten Jahrzehnt zur Förderung der Berufsjäger aufgewendet worden sind. Im großen und ganzen finden die Berufsjäger, vornehmlich die jüngeren unter ihnen, heute in ihrem Beruf sowohl Bestätigung ihrer Leistungen als auch ein angemessenes Auskommen. Das sollte man anerkennen und bedenken. Seitens der jagdlichen Organisationen ist dem Berufsstand noch nie so viel ideelle und materielle Unterstützung gegeben worden, wie seit der Übernahme der Betreuung der Berufsjäger durch den DJV. Der Refrain des vor Jahren zu hörenden „Berufsjäger-Klageliedes“ lautete: „... es geht uns schlecht, es geht uns schlecht!“ Den heutigen Verhältnissen sollte man Rechnung tragen und auch in den Kreisen der Berufsjäger, die stets Kritik aufzuweisen haben, bereit sein zuzugestehen, daß es heute doch erheblich besser geht.

Sorge bereitet die Überalterung des Berufsstandes. Die Versammlungsteilnehmer wurden daher gebeten, der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV junge Leute zuzu-

führen, die die Anlagen zu einem guten Berufsjäger besitzen und gewillt sind, die Berufsjägerlehre zu absolvieren. Ebenso soll der Hauptabteilung rechtzeitig davon Kenntnis gegeben werden, wenn eine Berufsjägerstelle aus Altersgründen frei wird, damit wieder ein Berufsjäger als Nachfolger in diese Stelle eingeführt werden kann. Seine Ausführungen beendete der Geschäftsführer des DJV mit den Worten: „Seien Sie versichert, daß der DJV und die LJV sich auch weiterhin Ihrer annehmen werden. Tragen Sie Ihrerseits zur Förderung Ihres Berufsstandes bei. Bieten Sie Ihre Kenntnisse auch dem Hegering und der Kreisgruppe Ihres Landesjagdverbandes an. Bemühen Sie sich als Berufsjäger überall dort in beispielhafter Weise in Erscheinung zu treten, wo Sie Ihr jagdliches Wissen — auch ehrenamtlich — weitergeben und hilfeleistend beistehen können. Sie werden merken, wie dankbar man dafür sein wird und daß sich das Ansehen der Berufsjäger weiter hebt. Ein derartiges Verhalten ist ganz ohne Frage der Sache dienlich. Das unqualifizierte Auftreten einiger Berufsjäger mit lautstarken, den Gegebenheiten nicht gerecht werdenden, unsachlichen und die Tatsachen verdrehenden Ausführungen schädigt sie nur. Man sollte sich in Berufsjägerkreisen mit aller Deutlichkeit von solchen Vertretern des Berufsstandes distanzieren, die ungerechtfertigte Kritik üben und selbst zum Gedeihen der Sache nichts beitragen. Man ist bei den zuständigen Stellen guten Willens, sich der Berufsjäger anzunehmen. Das sollte man durch leichtfertiges Gerede nicht aufs Spiel setzen, sondern solchen Einflüssen entschieden entgegentreten.“

Es bleibt zu wünschen, daß es dem zuständigen Landesobmann der Berufsjäger in Nordrhein gelingen möge, eine stärkere Einheitlichkeit unter den von ihm zu betreuenden Berufsjägern zu erreichen und bei ihnen die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit zu wecken. Der Wille dazu ist bei ihm ganz sicher vorhanden und man sollte ihm jede nur mögliche Unterstützung gewähren. Wi.

Abteilung Berufsjäger der Landesgruppe Westfalen des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen

Die in den Berufsjäger-Nachrichten Nr. 1/1969 angegebenen Termine sind eingehalten und abgewickelt worden. Noch einmal darauf hinzuweisen und einige Ereignisse herauszugreifen, erscheint im Interesse der Berufsjägersache und der noch außenstehenden Kollegen sehr wichtig. Bei der Hauptversammlung des Landesjagdverbandes und der Landesgruppe hat nicht nur das neue **Berufsjäger-Bläserkorps** mit seinem tadellosen ersten Auftreten und den gut geblasenen Signalen und der Erstaufführung des „Westfälischen Jägergrußes“ die Aufmerksamkeit auf die Berufsjäger gelenkt, sondern auch allen anderen zahlreich vertretenen Berufsjägern die Bestätigung ihrer Arbeit gegeben. Dem Revierjäger MOLITOR gebührt Anerkennung und Dank für seine hervorragende Leitung des Bläserkorps.

Das „**Berufsjäger-Schießen**“ 1969 war ein guter Erfolg. Der Vorsitzende der Landesgruppe Westfalen, Dr. KOEGEL, sprach persönlich seine Anerkennung über das Schießen und den guten Zweck aus. Als bester Schütze erwarb der Revierhilfsjäger Jens-Uwe OTT die Schießleistungsnadel in Silber. Ihm folgte als 2. Sieger der Revierjäger Fritz KLEYBOCKER und als 3. Sieger Revieroberjäger WYGODA. Weitere 10 Berufsjäger erzielten mehr als 200 Punkte. Es wurden wertvolle Sachpreise ausgegeben. Der Landesgruppe muß Dank ausgesprochen werden für die Ermöglichung unserer jährlichen Schießen. Die Bezirksobmänner der neuen Bezirke werden zu einer Tagung gebeten, auf der die Richtlinien für ihre Arbeit und Betreuung der Kollegen sowie Hinweise über die künftige Erweiterung des Berufsstandes besprochen werden sollen. Ebenfalls muß das Wirken der Kreisobmänner, das in einigen Kreisgruppen sehr zu wünschen übrig läßt, einer Klärung unterzogen werden. Es geht nicht an, daß ein angenommener Posten mit Unaufmerksamkeit ausgefüllt wird. Soll unsere Sache überhaupt weiter gelingen, so ist die Mitarbeit der Obmänner zumindest erforderlich und von Bedeutung.

Die angestrebte und schon teilweise in Angriff genommene „Steuerliche Absetzbarkeit“ der Kosten für Jagdaufsicht durch Berufsjäger wird stetig weiter verfolgt. Es befinden sich entsprechende Unterlagen in Händen einiger Bundestagsabgeordneter zur Überprüfung unseres so ernstesten Anliegens, das für eine sichere arbeitsrechtliche Festigung und Anerkennung der Berufsgruppe „Berufsjäger“ mitbestimmend ist.

Der Revieroberjäger HAGEMANN, Kreisgruppe Tecklenburg, wurde mit der **DJV-Verdienstnadel in Bronze** ausgezeichnet.

Der Revieroberjäger Xaver WURM ist am 13. Mai 1969 verstorben.

Wm. Stecher

WILDERER IM HUNSRÜCK

von Willi Schäfer

Bei meiner Einstellung am 1. April 1968 als Revierverwalter eines Hunsrück-Hochwildreviers wurde die Vermutung ausgesprochen, daß gewildert wird.

Schon nach kurzer Zeit konnte ich durch intensive Revieraufsicht diesen Verdacht bestätigen. In einer Kolonie am Rande des Dorfes, das mitten im Revier liegt, wohnen einige Asoziale, die seit Generationen den Fleischbedarf für ihre großen Familien aus dem Wildbestand zu decken versuchen. Die Erfahrungen dieser Leute, durch Generationen gesammelt, machen es besonders schwer, an die Wilderer heranzukommen. Aus diesem Grund ist es auch verständlich, daß der Wilderebekämpfung dort in der Vergangenheit so wenig Erfolg beschieden war. Bei ihrem Tun sind Täter äußerst vorsichtig. Sowohl die Erwachsenen der Familien als auch die Kinder werden zum Beobachten mit eingesetzt. Die Wilderer gehen selten allein. In der Regel sind sie mit 2–3 Mann in Begleitung von Hunden unterwegs. Die Hunde spielen dabei die Hauptrolle. Sie sind bestens abgerichtet und trainiert und erfüllen mehrere Aufgaben. Einmal dienen sie zur persönlichen Absicherung, denn sie sind auch auf Mann dressiert. Zum anderen wird das Wild mit Findern und Packern zu Tode gehetzt. Bei den Packern handelt es sich um schwere Hunde, die durch tägliches Training (u. a. Hinterherlaufen hinter dem Moped) in Form gehalten werden und somit in der Lage sind, das von den Findern abgehetzte Stück Wild zu reißen. Es wird aber auch eine andere Methode angewandt. Man stellt über Mittag Schlingen und beobachtet diese bis zur Dunkelheit. Wenn die Luft sauber ist und beim Austreten des Wildes sich nichts gefangen hat, versucht man das Wild durch die Hunde in die Schlingen zu jagen. Es werden nur stummjagende Hunde benutzt. Die Schlingen werden anschließend entfernt, so daß dadurch sämtliche Spuren beseitigt sind. Viele Einsätze seitens der Polizei und der Forstbeamten bei Tag und in der Nacht haben bisher zu keinem Erfolg geführt. Es gab für mich nur eine Möglichkeit, nämlich mit allen Mitteln die zum Wildern benutzten Hunde zu beseitigen. Einen Fall, der mir bezüglich der Qualität der Hunde in Erinnerung bleiben wird, möchte ich herausgreifen. Es handelte sich um einen starken Foxterrierbastard, an den ich nicht herankommen konnte. Ich legte früh in der Dunkelheit mit einem Rehgescheide eine Schleppe um die eingangs geschilderte Kolonie. Um von den Hunden nicht bemerkt zu werden und nichts Auffälliges zu hinterlassen, mußte ich selbstverständlich weit genug von der Siedlung wegbleiben. Ich zog die Schleppe bis zu einem Hochsitz, der ca. 1 km von der Siedlung entfernt stand. Nach einem Daueransitz von ungefähr 15 Stunden erschien der besagte Hund auf der Schleppe und arbeitete diese bis zum Gescheide, welches ich verblendet und festgebunden hatte. Der Hund beschnüffelte das Gescheide, drehte ab, um zurückzugehen. Da erhielt er die Kugel.

Es wurden bei den oben erwähnten Nachteinsätzen Schüsse gehört, die nicht aufgeklärt werden konnten. Verstärkte Einsätze verliefen ergebnislos. Am 9. September 1968 wurde ein Rotspießer in einem Kartoffelfeld in der Nähe einer Straße mit einem Flintenlaufgeschöß beschossen aufgefunden. Am 12. Oktober 1968 wurde ein starker Achter mit einem Schuß durch die Luftröhre verblendet gefunden. Auch dieser Schuß konnte nicht aufgeklärt werden. Der Verdacht der Autowilderei verdichtete sich, aber es waren zu diesem Zeitpunkt noch keine Spuren und Anhaltspunkte gegeben. Am Karfreitag, dem 4. April 1969, wurde durch Zufall ein Alttier mit einem schlechten Schuß auf den Pansen entdeckt. Das Stück war gegen 18 Uhr noch warm, aber bereits mit Ginster verblendet. Es lag in einer ca. 2 ha großen dichten Birkenanflugfläche, mit Ginster und Adlerfarn durchsetzt, die zu einer größeren Feldflur, ca. 250 m von einer Kreisstraße entfernt, gehört. Zu dieser Birkenanflugfläche führen zwei gut befahrbare Wege. Ein anwesender Jagdgast übernahm die Beobachtung bis zum Eintreffen des Einsatzkommandos, welches ich auf dem schnellsten Wege alarmierte. Bei Einbruch der Dunkelheit wurden die bei-

den Zufahrtswege von je 2 Polizeibeamten und 2 Forstbeamten besetzt. Der eine Posten stand an der Kreisstraße, von der einer der erwähnten Wege zum Birkenwäldchen abzweigt. Den örtlichen Verhältnissen entsprechend besetzten zwei weitere Polizeibeamte, ein erfahrener Forstmann und ich als Revierverwalter ungefähr 20 m vom gewilderten Stück die für den Abtransport am günstigsten erscheinende Stelle. Die Täter sollten beim Verladen des Stückes gestellt werden.

Gegen 21.15 Uhr, es war sehr dunkel, kam auf der Kreisstraße ein Fahrzeug. Es hielt ca. 60 m vor der Abzweigung an einem durch einen Stein am Straßenrand markierten Punkt. Die Markierung wurde hinterher festgestellt. Die Scheinwerfer erloschen, man hörte eine Autotür schlagen und im gleichen Augenblick setzte sich das Fahrzeug mit wieder eingeschaltetem Licht in derselben Richtung in Bewegung, aus der es gekommen war. Einige Minuten später hörten wir auf der Wiese vor uns näherkommende Schritte. Im starken Nachtglas hoben sich gegen den Horizont 3 Personen ab, die sich in Richtung des gewilderten Stückes bewegten. Vom Waldrand bis zum Stück waren Knacken und Anstreichen von Ästen zu hören. Es war dann einige Zeit still, bis weiter entfernt erneut Schritte auf einer Wiese zu hören waren. Da die Täter einen anderen Weg zurück nahmen, konnten sie von uns nicht weiter beobachtet werden.

Gegen den Scheinwerfer eines auf der Kreisstraße vorbeifahrenden Fahrzeuges nahm ich durchs Nachtglas 2 Personen wahr, die sich in Richtung Straße bewegten. Ich konnte nicht erkennen, ob die Personen das Stück bei sich hatten. Das ankommende Fahrzeug hielt an der vorerwähnten Stelle wieder an, das Licht erlosch wieder. Im gleichen Moment kam diesem ein anderes Fahrzeug mit aufgeblendetem Licht entgegen. Das Licht des haltenden Fahrzeuges wurde sofort eingeschaltet und der Wagen in Bewegung gesetzt. Das ganze nahm keine Minute in Anspruch. Auch war bei dieser Situation ein Eingreifen von uns nicht möglich. Durch den Lichtschein des entgegenkommenden Fahrzeuges konnte ich im Glas einen grünen Kombiwagen erkennen.

Wir, die wir uns in der Nähe des Stückes aufhielten, waren alle davon überzeugt, daß man ein unaufgebrochenes Alttier nicht geräuschlos aus diesem Bestand holen könne und vermuteten deshalb einen zurückgelassenen Beobachter, der bis zum Eintreffen des Transportfahrzeuges ausharren sollte. Nach einer Stunde, in der kein Wort gesprochen wurde und nichts zu vernehmen war, kamen uns Zweifel auf. Wir mußten schließlich feststellen, daß man das Stück doch geholt hatte. Der Posten an der Straße hatte das Fahrzeug beim Vorbeifahren erkennen können. Es wurde festgestellt, daß es dem Jagdpächter H. Sch. aus V. gehörte, der 12 km vom Tatort eine Jagd gepachtet hatte, in der er eine Jagdhütte unterhielt. Gegen 24 Uhr kontrollierten wir mit 4 Polizei- und 3 Forstbeamten die Jagdhütte und mußten feststellen, daß der von uns gesuchte Täter nicht da war, dafür aber 3 Mittäter, die einen Rotspießer nach dem Abtransport des Alttieres gewildert hatten und diesen gerade zerwirkten. Bei der Durchsuchung wurden eine weitere frische Rotwilddecke, die zum Teil zerschnitten und verbrannt war, sowie weitere verkohlte Rotwildläufe gefunden. Alles, was von Interesse war, wurde sichergestellt und die Täter in Polizeigewahrsam genommen. Leider konnten nicht alle Räume der Jagdhütte durchsucht werden, da einige Räume dem Sohn des Pächters gehörten. Dieser ist zwar Mitpächter der Jagd, jedoch lag bei ihm zu diesem Zeitpunkt der Verdacht der Wilderei noch nicht vor.

Zwei Polizeibeamte und ich nahmen die Verfolgung des Haupttäters auf. Da die Wohnung des Täters in V. im Saarland liegt, wurde der Sachbearbeiter des Jagddezernats vom Landeskriminalamt Saarbrücken hinzugezogen. Gegen 5.30 Uhr, am 5. April 1969, wurde die Hausdurchsuchung bei dem Haupttäter durchgeführt. Bei der Durchsuchung wurde das Tatfahrzeug, ein zerwirkter Rotspießer und das Alttier in der Decke im Labyrinth der Kellerräume vorgefunden. Außerdem konnte ein ganzer Teil von Hirschgeweihen und Rehkronen sichergestellt werden. Bei der Vernehmung des Täters gestand er die Tat. Es ergab sich folgender Tatbestand:

Der Jagdpächter und ein weiterer Jagdscheininhaber waren am 4. April 1969 um 1 Uhr gemeinsam von der Jagdhütte mit dem Pkw in andere Reviere gefahren. Um 1.45 Uhr hatten die beiden bei uns im Revier 2 Stück Rotwild vor. Der Jagdpächter beschoß das Alttier, das zusammenbrach, aber sofort wieder hoch wurde und krank wegging. Das zweite Stück, ein Rotspießer, machte eine Flucht von ca. 100 Meter und verhoffte. Man fuhr sofort dem Hirsch nach, der Mittäter lud den Drilling und schoß den Spießer. Der Hirsch lag und wurde sogleich unaufgebrochen in das Revier des Jagdpächters gebracht. Dort wurde er aufgebrochen. Das Gescheide und das Kurzwildpret versteckte man getrennt. Am 4. April 1969 gegen 15 Uhr fuhr der Jagdpächter mit seinem 15jährigen Sohn in die Nähe des Anschusses vom Alttier, welches in der Nacht beschossen worden war und nicht geborgen werden konnte. Während der Sohn als harmloser Spaziergänger das Stück suchte, es fand und mit Ginster verblendete, fuhr der Vater mit dem Wagen weiter, um die Umgebung zu beobachten. Er holte den Sohn später wieder ab.

Durch den intensiven Einsatz der Kriminalpolizei Saarbrücken und Trier konnten bisher 7 Täter und Mittäter sowie 3 Hehler ermittelt werden. Von den 7 Tätern sind 5 Jagdscheininhaber. Die Zahl der gewilderten Stücke beläuft sich auf ca. 60 Stück Rotwild und 250 Stück Rotwild. Es ist nachgewiesen, daß seit 1963 von dieser Wilddiebsbande gewildert worden ist. Die Dunkelziffer und die Zahl der verluterten Stücke dürfte weit höher liegen.

Da man aus dieser Sache lernt, möchte ich einige Hinweise geben. Die Fehler, die bei der Ermittlung im geschilderten Fall gemacht worden sind, waren: Man hätte die Jagdhütte blombieren müssen, nachdem nicht alle Räume durchsucht werden konnten, um eventuelles Beweismaterial zu sichern. Die Wohnung des Haupttäters, in der sich ein eigener Laden befand, war nicht abgesichert. Das Geschäft wurde um 8 Uhr geöffnet. Damit bestand die Möglichkeit, durch Kunden und Personal andere zu verständigen und Beweismaterial aus dem Haus bringen zu lassen. Die Durchsuchung hätte unter Leitung einer Person stehen und eingeteilt werden müssen. Vor allem hätten mehrere Personen eingesetzt werden sollen, um Zeit zu gewinnen, denn die Gründlichkeit erfordert Zeit. Auch hätte ein guter Hund Hilfe geleistet, vor allem bei der Feststellung der Tatorte.

Abschließend noch kurz einige Bemerkungen:

Bei Verdacht der Autowilderei möglichst den Jagdschutz in die späten Nachtstunden verlegen. Den Jagdschutz am besten mit mehreren Personen und möglichst gemeinsam mit der Polizei durchführen. Den Beobachtungsstand so nahe wie möglich an der Straße einnehmen. Die Zeit, die von den Tätern benötigt wird, ist sehr kurz, und man wird immer zu spät kommen, wenn man weiter weg ist. Sofern es möglich ist, die Autonummer - die nicht immer richtig zu sein braucht - den Wagentyp, die Zahl der Scheinwerfer oder sonstige Extras notieren. Da es sich meist um mehrere Täter handelt und mit Sicherheit davon ausgegangen werden muß, daß sie aufeinander eingespielt sind, sollte man unbedingt vorsichtig vorgehen. Eine aufschlußreiche Beobachtung nutzt mehr, als ein unaufgeklärter Fall eines toten Jagdschutzberechtigten. Bei einem beobachteten Wildererfall das Stück holen und mitnehmen lassen, wenn eine Beweisführung möglich ist. Das Günstigste ist, wenn man das Tatfahrzeug in irgendeiner Form markieren kann. Am besten geräuschlos, um die Täter nicht zu warnen. Zum Beispiel einen Messerstich in die Karosserie, einige Schnitte in den Scheibengummi oder die Reifen. Welche Art man wählt, muß sich aus der augenblicklichen Lage ergeben. Bei einem Einsatz in ähnlicher Form, wie er sich bei uns ergab, ist es unbedingt ratsam, einen größeren Personenkreis einzusetzen. Es ist in jedem Fall besser, 2 Personen zuviel als eine zuwenig zur Verfügung zu haben. Zur Ausrüstung gehört ein gutes Nachtglas, für den eigenen Schutz ausreichende Bewaffnung.

Die mit dem Jagdschutz beauftragten Berufsjäger müssen zu jeder Zeit damit rechnen, in eine Situation zu kommen, in der ein schnelles und überlegtes Handeln erforderlich ist. Darauf erneut hinzuweisen bezweckt diese Erlebnis-schilderung.

Rechte und Pflichten der Berufsjäger

Auszug aus einem Referat, das der Geschäftsführer des DJV, Herr Wiese, anlässlich des Seminars des Deutschen Anwaltvereins Anfang Juni 1969 in Kranichstein gehalten hat.

Der Deutsche Jagdschutz-Verband, die Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände, betreut seit Jahr und Tag eine in der Öffentlichkeit wenig bekannte Personengruppe, die aber aus jagdlicher Sicht einen sehr bedeutenden und traditionsreichen Berufsstand darstellt. Es sind dies die Berufsjäger, ein besonders qualifiziertes und in den jagdrechtlichen Bestimmungen hervorgehobenes Jagdschutzpersonal. Im Vergleich zu den 212 000 Jagdscheinhabern, die wir heute im Bundesgebiet haben, und den 40—50 000 Revieren, die in unserem Land verpachtet sind und die es zu betreuen gilt, nimmt sich die Zahl der nur ca. 800 Berufsjäger, die hauptberuflich ihren Jagddienst im Bundesgebiet ausüben, recht schmal aus.

Die Vorteile einer Revierbetreuung durch einen Berufsjäger sind unbestritten. Reviervergleiche bestätigen dies eindeutig. Darum ist der DJV, der mit der ihm angehörenden Hauptabteilung Berufsjäger eine Zentralstelle für die Berufsjäger im Bundesgebiet — ausgenommen im Land Bayern — geschaffen hat, bemüht, diese Berufsgruppe in jeder Hinsicht, auch in der zahlenmäßigen Erweiterung ihres Personenstandes zu fördern. Ständig wird vom DJV ein verstärkter Einsatz von Berufsjägern gefordert. Wir fürchten nämlich, daß uns in vielleicht gar nicht allzu langer Zeit die ständige Perfektion unserer Lebens- und Gesellschaftsverhältnisse dazu zwingt, uns der Hilfe hauptberuflicher Jäger in weitaus stärkerem Maße als bisher zu versichern. Von mancher Seite vernahm man vor Jahren, der Berufsjägerstand habe seine Existenzberechtigung verloren. Einfach ausgebildete Jagdaufseher könnten die Reviere ebenso gut beaufsichtigen wie sie. Der DJV ist jedoch der Ansicht, daß die jagdlichen Verhältnisse in kommender Zeit erheblich schwieriger zu meistern sein werden als sie es heute schon sind. Deshalb wird es gerade eines besonders befähigten, hervorragend ausgebildeten und mit den Aufgaben des Jagdschutzes bestens vertrauten, hauptberuflich tätigen Jagdschutzpersonals bedürfen.

Ein privater Jäger allein kann niemals ein ganzes Revier überwachen. Jedoch die Möglichkeiten, von außen her in eine Jagd hineinzuwirken, haben sich schon durch die Motorisierung vervielfacht. Es tut deshalb not, ununterbrochen wachsame Augen auf den Schutz des Wildes zu richten. Zu dieser Verstärkung der Aufmerksamkeit ziehen die Inhaber von Revieren, je nach Reviergröße und finanzieller Leistungsfähigkeit, entweder **nebenberuflich** oder **hauptberuflich** tätige Jagdaufseher heran. Zu der **ersten Gruppe** gehören in der Ortslage des Reviers wohnende, jagdlich interessierte Personen, die hin und wieder, so nebenbei, so wie es ihre Zeit erlaubt, einmal einen Reviergang unternehmen und gelegentlich einmal, denn sie sind ja hauptberuflich anderweitig engagiert, im Revier nach dem Rechten sehen. Zwei geschossene Krähen und ein halbes Dutzend verschreckter Spaziergänger sind nicht selten das Ergebnis eines ihrer Reviergänge, die jedoch keinesfalls Ausdruck der echten Bemühungen um Jagdschutz sein können.

Es ist eine nicht hinwegzuleugnende Tatsache, daß leider für viele Revierinhaber nicht die jagdliche Qualifikation eines Mannes dafür ausschlaggebend ist, ob er der Unteren Jagdbehörde als Jagdaufseher zur Bestätigung vorgeschlagen werden soll, sondern offenbar andere außerhalb des jagdlichen Rahmens liegende Gesichtspunkte. Andernfalls ist es einfach nicht zu erklären, daß es auch heute noch Jagdpächter gibt, welche Dorfeingesessene auf ihre Kosten die Jägerprüfung bestehen und den ersten Jahresjagdschein lösen lassen, anschließend sich sogar nicht scheuen, diesen Mann der Unteren Jagdbehörde zur Bestätigung als Jagdaufseher für das von ihnen gepachtete Revier vorzuschlagen. Hier ist man sich offenbar nicht klar darüber, welches Armutszeugnis als Revierinhaber man sich selbst mit einem solchen Antrag ausstellt.

Eigentlich müßte jedem Revierinhaber bekannt sein, daß ein Jagdaufseher mit der Bestätigung durch die Untere Jagdbehörde in den Kreis der jagdschutzberechtigten Personen aufgenommen wird, dem er als Revierinhaber und Jagdausübungsberechtigter gleichfalls angehört. Der Jagdaufseher wird ihm also durch die Bestätigung hinsichtlich der Jagdschutzbefugnisse in jeder Beziehung gleichgestellt. Während der Revierinhaber selbst aber nicht nur einen Jahresjagdschein besitzen, sondern vorher

schon einen solchen während dreier Jahre = 36 Monate besessen haben muß, um nach Auffassung des Gesetzgebers als Revierinhaber die vielseitigen Rechte und Pflichten des Jagdschutzes übernehmen zu können, glaubt man bei einem anderen, der noch ausgesprochener Jungjäger ist, sich über diesen Vorbehalt des Gesetzes hinwegsetzen zu können. Der bestätigte Jagdaufseher mit dem ersten Jahresjagdschein soll also nach Auffassung solcher Revierinhaber auch ohne eine gewisse Anlaufzeit in der Lage sein, sofort richtig beurteilen zu können, wie er sich gegenüber einem Wilddieb verhalten soll, ob sich ein Hund außerhalb der Einwirkung seines Herrn befindet oder ob sich ein Jagdhund aus Anlaß des Dienstes vorübergehend der Einwirkung seines Führers entzogen hat. Man kann Mensch und Tier nur bedauern, die es mit einem solchen Jagdaufseher zu tun haben. Diese Bedenken sind noch um so mehr am Platze, als der so bestätigte Jagdaufseher dem Revierinhaber nicht nur hinsichtlich der Jagdschutzbefugnisse gleichgestellt ist, sondern bezüglich des Waffengebrauchsrechts, bei Ausübung des Jagdschutzes noch über ihn hinausgehoben wird.

Jagdschutz fordert mehr Bereitschaft als die meisten Jagdpächter heute noch zu leisten imstande sind. Spätestens dann, wenn mehrere benachbarte Revierinhaber vor der gleichen Misere mangelnden Jagdschutzes stehen, werden sie erkennen, daß diese vielfältige Aufgabe verantwortungsvoll nur von jemandem ausgefüllt werden kann, der der genannten **zweiten Gruppe**, den **hauptberuflich tätigen Jagdaufsehern** angehört. In ihr nimmt der Berufsjäger hinsichtlich seiner Stellung, seines jagdlichen Wissens sowie seiner ihm eingeräumten Rechte und Pflichten als Jagdschutzberechtigter, die ihm das Gesetz zugestehen, eine besondere Position ein. Der Idealzustand wäre erreicht, wenn wir auf 1 000 ha Revierfläche einen hauptberuflichen Jagdschutzberechtigten — einen Berufsjäger — hätten oder wenn wir in reinen Niederwildrevieren für mehrere Reviere eine solche Fachkraft nachweisen könnten.

Wir streben Verhältnisse an, die es gestatten, wenigstens für einen Hege- oder Rotwildring jeweils einen Berufsjäger verfügbar zu haben. Wünschenswert wäre es auch, wenn man dahin käme, daß der Verpächter eines ausgedehnten Revieres gehalten sein müßte, einen Berufsjäger anzustellen, den der Pächter des Revieres gewissermaßen zwangsläufig mit dem Revier mit zu pachten hätte. Eine derartige Regelung würde sich ganz sicher vorteilhaft auf die Wahrnehmung der vielfachen jagdlichen Pflichten, für das Revier, sein Wild, dessen Hege und Bejagung für den Pächter und Verpächter des Revieres und letzten Endes auch für den Berufsjäger auswirken. Der Vorteil läge sicher nicht nur in der exakten Überwachung der Reviere, sondern auch in der Reviereinrichtung, in der Verbesserung des Wildbestandes und letztlich auch in der positiven Überzeugung derer, die Anderen Reviere pachtweise anvertrauen.

§ 25 Abs. 1 BJB besagt, daß der Jagdschutz in einem Jagdbezirk neben den zuständigen öffentlichen Stellen dem Jagdausübungsberechtigten obliegt, sofern er Inhaber eines Jagdscheines ist, und den von der zuständigen Behörde bestätigten Jagdaufsehern. Hauptberuflich angestellte Jagdaufseher sollen Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sein. Für die Bestimmung der Begriffe „Berufsjäger“ und „forstlich ausgebildet“ kann man folgende Erklärung geben:

Berufsjäger sind Personen, die von der ehemaligen „Deutschen Jägerschaft“ als solche anerkannt worden sind oder vor der bei dem früheren Reichsjägermeister gebildeten „Hauptstelle für Berufsjägerprüfungen“ die vorgeschriebene Hilfs- oder Revierjägerprüfung abgelegt haben oder aufgrund der Bestimmungen über die Ausbildung, Prüfung und Anerkennung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes oder eines Landes der Bundesrepublik die Berufsjägerprüfung bestanden haben. „Forstlich ausgebildet“ sind Personen, die eine forstliche Fachprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten privaten Forstschule oder vor einem Prüfungsausschuß einer Landwirtschaftskammer mit Erfolg abgelegt haben.

Die Rechte und Pflichten, die man den Berufsjägern von Gesetzes wegen einräumt bzw. abverlangt, erfordern selbstverständlich eine gewissenhafte Ausbildung und Fortbildung dieses Jagdschutzpersonals auf seine Aufgaben. Dies erfolgt sowohl unter Berücksichtigung der jagdpraktischen Seite als auch der gesetzlichen Bestimmungen, die dieser Personenkreis anzuwenden und zu beachten hat.

Berufsjäger ist nur der, der diesen Beruf ordnungsgemäß erlernt und die vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt hat. In der sogenannten **Berufsjägerordnung** sind die Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung der Berufsjäger niedergelegt. § 25 Abs. 3 BJJ besagt, daß die Ausbildung und Prüfung der Berufsjäger durch die Länder im Benehmen, also mit Beteiligung des Bundesministeriums geregelt werden. Diese obligatorische Einschaltung des Bundesfachministeriums bezweckt, auf Regelungen hinzuwirken, die es ermöglichen, daß Berufsjäger, die in einem bestimmten Land ihre Ausbildung genossen und die Prüfung abgelegt haben, auch außerhalb ihres Landes ohne weiteres angestellt werden können. Erst kürzlich ist im Einvernehmen mit den Jagdbehörden der Länder und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV eine Neufassung der Berufsjägerordnung herausgegeben und inkraft gesetzt worden, die bis auf das Land Bayern in allen Bundesländern eine einheitliche Ausbildung und Prüfung der Berufsjäger sicherstellt. Der Ausbildungsgang sieht eine dreijährige Berufsjägerlehre vor. Praktische Unterweisungen im Jagdbetrieb und theoretische Fortbildung im Jägerlehrhof Springe ergänzen sich zu einer wohlabgewogenen Gesamtausbildung. Ausgesuchte, erfahrene Berufsjäger fungieren als Lehrherren, in deren häuslicher Gemeinschaft die Lehrlinge ihre Lehrzeit verbringen. Sowohl in der Revierhilfsjägerprüfung, die nach der Lehre abzulegen ist, als auch in der Revierjägerprüfung, der zweiten Berufsjägerprüfung, der sich die Revierhilfsjäger nach vierjähriger hauptberuflicher Tätigkeit im Jagddienst zu unterziehen haben, müssen die Prüflinge umfassende Kenntnisse in zahlreichen jagdlichen Fachgebieten und im jagdrechtlichen Bereich nachweisen. Das Fach „Jagdrecht“ umfaßt: Das Bundesjagdgesetz mit dem Landesjagdrecht des Ausbildungslandes, Jagdbehörden und Jagdverwaltungen, einschlägige Bestimmungen des Strafrechts und Strafverfahrensrechts, Waffengebrauchsrecht, Rechte und Pflichten der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, Wildverkehrsordnung, Feld- und Forstpolizeirecht, allgemeine Staatsbürgerkunde, Fischerei- und Naturschutzrecht sowie Kenntnis weiterer wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die der Berufsjäger in der Praxis beachten muß.

Anstellungen finden die Berufsjäger nicht beim Staat, sondern — von einigen Ausnahmefällen abgesehen — fast stets bei Eigenjagdbesitzern oder Pächtern privater Reviere aufgrund privatrechtlicher Dienstverträge, die zwischen dem Berufsjäger und seinem Jagdherrn, dem Revierinhaber und Arbeitgeber, abgeschlossen werden. Die mittels schriftlichen Anstellungsvertrages umrissenen Aufgaben des Berufsjägers sehen die jagdliche Betreuung eines bestimmten Reviers in jeder Hinsicht vor. Dazu gehören in erster Linie die Anlage und Instandhaltung aller notwendigen Reviereinrichtungen, die für die Hege gemäß § 1 Abs. 2 BJJ und die Bejagung des im Revier vorkommenden Wildes notwendig sind, die Vorbereitung und Durchführung von Jagden, die Vertretung des Jagdherrn in Wildschadensangelegenheiten und ferner die Ausübung des Jagdschutzes in seinem Jagdbezirk. Zur gewissenhaften Wahrnehmung der erstgenannten Dienstobliegenheiten ist der Berufsjäger seinem Arbeitgeber gegenüber, dem Jagdherrn, einer privaten oder juristischen Person, die ihn für seine Tätigkeit besoldet, verpflichtet. Stets bekleidet der Berufsjäger eine besondere Vertrauensstellung, da ihm das Jagdrevier und die zu diesem gehörenden Einrichtungen vom Jagdherrn zur selbständigen und verantwortungsvollen Betreuung übertragen werden. Dies stellt einen erheblichen Vertrauensbeweis des Jagdherrn dar, den er seinem Berufsjäger entgegenbringt. Oftmals ist der Jagdherr nicht dort wohnhaft, wo sein Revier liegt. Eine Aufsichtsfunktion über seinen Berufsjäger kann der Jagdherr daher nur begrenzt ausüben. Der Berufsjäger ist gehalten, in jeder Weise die Interessen seines Jagdherrn wahrzunehmen. Es bedarf seiner besonderen Qualifikation sowohl in fachlicher als auch in charakterlicher Hinsicht. Der Jagdherr kann von seinem Berufsjäger erwarten, daß er sich nach besten Kräften seinen dienstlichen Aufgaben widmet, bei zugleich tadellosem Auftreten ihm gegenüber und in der Öffentlichkeit. Die Arbeitszeit eines Berufsjägers ist nicht durch tarifliche Vereinbarungen festgelegt. Aufgrund der den Berufsjägern bekannten Besonderheiten ihres Berufs ist dies auch nicht möglich. Wildhege, Jagdbetrieb, Revierverwaltung, Jagdschutzaufgaben und vieles mehr bringen es mit sich, daß sich der Berufsjäger als stets im Dienst befindlich betrachten muß.

Bezüglich des **Jagdschutzes** in seinem Dienstbezirk erhält der als Jagdaufseher bestätigte Berufsjäger durch die Anerkennung der Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten und durch die ihm übertragene Eigenschaft, Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft zu sein, gewissermaßen einen zweiten Dienstherrn, nämlich die zuständige Untere Jagdbehörde, deren Dienstaufsicht er unterliegt. Diese Zweiteilung der Zuständigkeit, auf der einen Seite der den Berufsjäger finanziell tragende Jagdherr und auf der anderen Seite die Jagdbehörde und Staatsanwaltschaft, bringen die Berufsjäger nicht selten in Gewissenskonflikte.

In Abs. 2 des § 25 BJJ ist gesagt, daß die bestätigten Jagdaufseher innerhalb ihres Dienstbezirkes in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten haben und daß sie Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind.

Jagdschutzberechtigt sind:

- a) Die zuständigen öffentlichen Stellen. Dies sind entweder die Beamten des Polizeivollzugsdienstes und die Forstbeamten oder die Beamten des Polizeidienstes, aber auch die Behörden der allgemeinen Gefahrenabwehr, die Vollzugsbeamten der Kreispolizeibehörden und, wo es an besonderen landesrechtlichen Vorschriften fehlt, rechnen hierher die Polizeibeamten und die Forstbeamten von Bund, Staat und Gemeinde.
- b) Die Jagdausübungsberechtigten, sofern sie Inhaber eines Jagdscheines sind.
- c) Die bestätigten Jagdaufseher.

Während der Jagdschutz dem Jagdausübungsberechtigten nur in seinem Jagdbezirk obliegt, werden die öffentlichen Stellen in ihrem durch die landesrechtlichen Vorschriften bestimmten allgemeinen Dienstbereich tätig. Auch die örtliche Zuständigkeit der bestätigten Jagdaufseher beschränkt sich im allgemeinen auf den Jagdbezirk, für den sie angestellt sind.

Die Tätigkeit der Polizeibeamten auf dem Gebiet des Jagdschutzes wird sich in der Regel auf die Erfüllung ihrer allgemeinen Aufgaben, also die Verhinderung und Verfolgung der nach § 23 BJJ — **Inhalt des Jagdschutzes** — in Betracht kommenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten beschränken. Erlassen die Länder keine abweichenden Vorschriften, so ist die Polizei zum Schutze des Wildes gegen Raubzeug, einschließlich wildernder Hunde und Katzen, berechtigt, aber nicht verpflichtet. Das Kurzhalten von Raubwild gehört nicht zu ihrer Aufgabe.

Die Eigenschaft als **bestätigter Jagdaufseher** setzt voraus:

- a) die Anstellung als Jagdaufseher mittels privatrechtlichen Dienstvertrages durch den Jagdausübungsberechtigten; mehrere Jagdausübungsberechtigte können für ihre aneinandergrenzenden Jagdbezirke einen gemeinsamen Jagdaufseher bestellen.
- b) die öffentlich-rechtliche Bestätigung durch die zuständige Jagdbehörde.

Nach dem BJJ ist es dem Jagdausübungsberechtigten freigestellt, ob er einen Jagdaufseher einstellen und wen er dazu bestellen will. Ein Jagdaufseher bedarf an sich keiner Bestätigung. Jagdschutzberechtigt ist er aber nur, wenn er bestätigt ist. Das BJJ enthält keine Vorschriften über die Voraussetzungen einer Bestätigung, außer daß es vorschreibt, daß hauptamtlich angestellte Jagdaufseher Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sein sollen. An die Nichtberücksichtigung dieser Sollvorschrift ist aber lediglich die Folge geknüpft, daß nur Berufsjäger und forstlich ausgebildete Personen als bestätigte Jagdaufseher die Rechte der Polizeibeamten haben und Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind.

Voraussetzung der **Bestätigung** ist Volljährigkeit und Zuverlässigkeit, wobei die Zuverlässigkeit die persönliche Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung umfaßt; nur der Mangel dieser Voraussetzungen rechtfertigt die Versagung einer beantragten Bestätigung. Der Bestätigte erhält über die Erteilung der Bestätigung eine Bescheinigung, die er im Dienst bei sich zu tragen und bei dienstlichem Einschreiten auf Verlangen vorzuzeigen hat, es sei denn, daß ihm dies aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann. Die Bestätigung ist nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen jederzeit widerruflich, wenn sich herausstellt, daß dem Bestätigten die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt und sie verliert, ohne daß es eines Widerrufs bedarf, ihre Gültigkeit, wenn das Anstellungsverhältnis zum Jagdausübungsberechtigten besteht.

berechtigten endet, da der Betreffende ja nur als Jagdaufseher für ein bestimmtes Revier bestätigt worden ist. Mit der Bestätigung, durch die er die Rechte und Pflichten eines Jagdschutzberechtigten und damit ein öffentliches Amt erlangt, wird der Jagdaufseher der Dienstaufsicht der Jagdbehörde unterstellt. Die Jagdbehörde hat dem Jagdaufseher hoheitliche Befugnisse übertragen, sie muß daher berechtigt sein, deren Ausübung zu überwachen.

Diejenigen Jagdaufseher, die Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind, haben die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten und sind kraft Bundesrechts Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft; als Träger polizeilicher Aufgaben unterstehen sie nicht den Weisungen ihres Dienstherrn, des Jagdausübungsberechtigten, vielmehr müssen sie sogar jagdrechtliche Verfehlungen des Dienstherrn anzeigen. Weisungsbefugt sind ihnen kraft der Dienstaufsicht nur die Jagdbehörden. In ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind sie nach § 152 GVG verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks Folge zu leisten. **Sachlich** beschränken sich ihre Befugnisse als Träger polizeilicher Aufgaben und als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft auf das Gebiet des Jagdschutzes; **örtlich** ist ihre Zuständigkeit mit dem Dienstbezirk begrenzt, soweit sie nicht auf Geheiß der Staatsanwaltschaft außerhalb ihres Bezirks tätig werden.

Zu den Jagdschutzbefugnissen der bestätigten Jagdaufseher schlechthin gehört:

1. **Der Abschluß wildernder Hunde und wildernder Katzen sowie streunender Hunde und streunender Katzen unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen.**

2. **Im berechtigten Falle das Anhalten von Personen und ihre Feststellung.**

Die bestätigten Jagdaufseher dürfen Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet betroffen werden, anhalten, ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Schuß- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abnehmen und ihre Person feststellen.

Dieses Anhalterecht gilt nur gegenüber Personen, die außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet betroffen werden. Es gilt demnach nicht gegenüber harmlosen Spaziergängern, denen es grundsätzlich nicht verwehrt ist, Wald und Feld zu betreten. Es ist lediglich nach dem Strafgesetzbuch verboten, über Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatweg zu gehen, zu fahren oder Vieh zu treiben. Daneben macht sich nach dem Feld- und Forstpolizeigesetz auch derjenige strafbar, der von einem Grundstück, auf dem er sich ohne Befugnis befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt oder dem an ihn ergangenen Verbote zuwider an demselben oder an dem folgenden Tag das Grundstück wieder betritt.

Demnach kann außerhalb der Wege grundsätzlich jeder den Wald betreten, wenn er dabei nicht Einzäunungen übersteigt, Forstkulturen betritt usw. Dabei darf er auch seinen Hund mitnehmen, der, wenn nicht angeleint, sich doch unter seiner jederzeitigen Kontrolle befinden muß. Um dies einigermaßen zu verhindern, wird der Grundstückseigentümer Warnungstafeln anbringen lassen müssen, auf denen steht, daß das Betreten des Waldes außerhalb der öffentlichen Wege verboten ist. Dann kann der Eigentümer den Zuwiderhandelnden aus dem Walde verweisen. Als bestätigter Jagdaufseher ist man hierzu nur berechtigt, wenn man sich vom Grundstückseigentümer ermächtigen läßt, an seiner Stelle zu handeln.

Das „Anhalterecht“ beinhaltet die Befugnis, den Betroffenen gegebenenfalls mit körperlicher Gewalt zum Halten zu zwingen, um dessen Personalien festzustellen. Kann und will der Betroffene die verlangten Angaben durch Vorzeigen seines Ausweises, Passes oder dergleichen nicht machen oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit seiner Ausweispapiere, so kann ihn der bestätigte Jagdaufseher zur nächsten Polizeiwache bringen, um dort die Feststellungen zur Person bewirken zu lassen. Diese Sistierung ist keine vorläufige Festnahme im Sinn des § 127 (1) Strafprozeßordnung.

3. **Die vorläufige Festnahme bei Betreffen auf frischer Tat.**

Wird jemand bei Begehung einer jagdlichen Zuwiderhandlung (z. B. bei der Wilderei) betroffen oder verfolgt und ist er der Flucht verdächtig, oder kann seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden, so kann er durch jedermann — also auch durch den bestätigten Jagdaufseher — auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festgenommen werden (§ 127 (1) StPO). Der Jagdaufseher kann, statt den Täter festzunehmen, ihm auch Sachen wegnehmen, um ihn zu veranlassen, diese wieder abzuholen und sich dabei über seine Person auszuweisen.

4. **Die Abnahme des Jagdgeräts.**

Der bestätigte Jagdaufseher ist befugt, dem Zuwiderhandelnden solche Gegenstände abzunehmen, die nach ihrer Beschaffenheit an sich zur Verwendung bei der Jagd geeignet, dazu vorgesehen oder bestimmt sind und deshalb mitgeführt werden. Darunter fallen insbesondere Zielfernrohre mit aufmontierten Scheinwerfern, Ferngläser, ggf. auch Kraftfahrzeuge, mit deren Scheinwerfer das Wild zum Zwecke des Erlegens angeblendet wird.

5. **Der Waffengebrauch bei**

a) **Notwehr**

b) **Anwendung des erweiterten Waffengebrauchsrechts.**

Dem bestätigten Jagdaufseher steht neben der Notwehrverteidigung das erweiterte Waffengebrauchsrecht nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu. Er ist demzufolge auch zum Waffengebrauch berechtigt:

a) zur Überwindung vorsätzlichen, gewaltsamen Widerstandes gegen die von ihm in rechtmäßiger Dienstausübung getroffenen Maßnahmen und

b) zur Anhaltung von Personen, welche sich ihrer auf frischer Tat erfolgten oder bevorstehenden Festnahme durch die Flucht zu entziehen versuchen, es sei denn, daß sie dem Jagdaufseher bekannt sind. Doch soll in diesem Falle der Jagdaufseher durch einen Anruf oder Warnschuß in die Luft sich als solcher zu erkennen geben, wenn dies ohne Gefährdung der Festnahme oder des Schutzberechtigten geschehen kann.

Auch in den vorgenannten Fällen darf der Waffengebrauch nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Erreichung des gesetzlichen Zwecks erforderlich ist, wie überhaupt nur von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden darf, wenn die Anwendung anderer Waffen erfolglos geblieben ist oder offensichtlich nicht zum Ziele führen würde. Ganz unzulässig aber ist der Gebrauch von Schußwaffen gegen Personen, die sich offenbar nur einer geringfügigen Zuwiderhaltung schuldig gemacht haben oder im Kindesalter stehen. Ferner darf von der Schußwaffe kein Gebrauch gemacht werden, wenn dadurch unbeteiligte Dritte in Gefahr geraten.

Der Berufsjäger als bestätigter Jagdaufseher auf Grund von § 25 BJG hat darüber hinaus folgende besondere Rechte und Pflichten:

Gegenüber den bestätigten Jagdaufsehern schlechthin hat der Berufsjäger als bestätigter Jagdaufseher auf Grund von § 25 BJG noch weitergehende Jagdschutzbefugnisse, da er die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten hat und Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist. Als solcher hat er den Anordnungen des Staatsanwalts seines Bezirks, des Amtsanwalts, sowie des Untersuchungsrichters Folge zu leisten und ist verpflichtet, die Befolgung der Jagdgesetze und einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu überwachen, d. h. jede ungesetzliche Handlung zu verfolgen und unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Dabei hat er selbständig alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verdunkelung der Tat zu verhüten. Er hat insbesondere für die Sicherung des Beweises und die Sicherstellung der Gegenstände zu sorgen, die der Einziehung unterliegen.

Die Befugnis und Verpflichtung zum selbständigen Handeln in der Eigenschaft als Jagdschutzbeamter und Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft erstreckt sich allerdings örtlich nur auf seinen Dienstbezirk. Zum selbständigen Handeln außerhalb des Gebietes seiner örtlichen Zuständigkeit ist der Berufsjäger nur befugt, wenn er Gesetzeswidrigkeiten, die innerhalb des Gebietes seiner örtlichen Zuständigkeit begangen worden sind, auf frischer Tat verfolgt sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener. In diesen Fällen ist dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten nachträglich Mitteilung zu machen. Sonst kann nur der Staatsanwalt den Berufsjäger auch außerhalb der örtlichen Zuständigkeit in Anspruch nehmen.

Im einzelnen hat der Berufsjäger als hauptamtlich angestellter und bestätigter Jagdaufseher folgende besonderen Rechte und Pflichten:

1. Vorläufige Festnahme in anderen Fällen als bei Betreffen auf frischer Tat.

Außer dem Fall der Feststellung oder Verfolgung eines Schuldigen auf frischer Tat ist der Berufsjäger zur vorläufigen Festnahme einer Person befugt und verpflichtet, wenn folgende 3 Voraussetzungen gleichzeitig zu treffen:

- a) daß dringende Verdachtsgründe gegen die betreffende Person vorliegen und
- b) daß sie zugleich fluchtverdächtig ist, oder daß Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die Person Spuren der Tat vernichten oder daß sie Zeugen oder Mitschuldige zu falschen Aussagen oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen,
- c) daß außerdem noch Gefahr im Verzuge ist.

Der Berufsjäger wird in Fällen, in denen nicht die Verfügung des Richters, wohl aber eine Entschließung der Staatsanwaltschaft oder der Ortspolizeibehörde des nächstgelegenen Ortes eingeholt werden kann, eine sofortige Anfrage an eine dieser Behörden stellen. Bei Verfehlungen, die nur mit Haft oder mit Gefängnisstrafe bedroht sind, ist die vorläufige Festnahme nur zulässig wegen Verdachts der Flucht und auch aus diesem Grunde nur gegen Heimatlose, Landstreicher, unter Polizeiaufsicht Stehende oder ausweislose Personen, sowie solche Ausländer (Nichtdeutsche), bei denen begründeter Zweifel besteht, ob sie sich auf Ladung stellen werden.

2. Beschlagnahme

Der Berufsjäger ist in seiner Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft kraft eigener Dienstbefugnis zur Anordnung und Vornahme von Beschlagnahmen und Durchsuchungen nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen berechtigt.

a) Beschlagnahme

Die Beschlagnahme erstreckt sich auf alle Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder die der Einziehung unterliegen. Befinden sich derartige Gegenstände nicht im Gewahrsam einer Person — wie z. B. entwendetes, am Tatort zurückgelassenes Wild, Fallen etc. — oder werden sie von der Person, die sie im Gewahrsam hat, freiwillig herausgegeben, so werden sie in Verwahrung genommen oder in anderer Weise sichergestellt, ohne daß es einer förmlichen Beschlagnahme bedarf. Wird aber die Herausgabe verweigert, so hat die Beschlagnahme zu erfolgen.

Der Einziehung unterliegen solche Gegenstände, die durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder die zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt wird. Hierbei ist jedoch für die Regel vorausgesetzt, daß diese Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer (Mittäter, Anstifter, Gehilfen) gehören. Ohne diese Einschränkung unterliegen der Einziehung z. B. die zur Wilderei etc. gebrauchten oder bestimmten Werkzeuge, mitgeführte Waffen usw.

Die Anordnung und Ausführung einer Beschlagnahme steht dem Berufsjäger kraft eigener Befugnis nur bei Gefahr im Verzuge zu. „Gefahr im Verzuge“ ist vorhanden, wenn zu besorgen ist, daß ein Aufschub der erforderlichen Maßnahmen vereiteln oder gefährden würde. Ist keine Gefahr im Verzuge, so hat der Berufsjäger die richterliche Entschließung einzuholen. Wenn bei einer von dem Berufsjäger kraft eigener Dienstbefugnis vorgenommenen Beschlagnahme weder der Betroffene, noch ein erwachsener Angehöriger desselben anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger ausdrücklich Widerspruch gegen die Beschlagnahme erhoben hat, so hat der Berufsjäger binnen 3 Tagen die richterliche Bestätigung nachzusuchen. Die Beschlagnahme ist dadurch zu vollziehen, daß die Gegenstände dem Inhaber abgenommen werden. Leistet er hiergegen Widerstand in der Art, daß er sich zum Angriff gegen den Berufsjäger anschickt oder tätlich gegen diesen vorgeht, so ist der Berufsjäger befugt,

nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

b) Durchsuchung

Zweck der Durchsuchung bei einem Verdächtigen oder anderen Personen ist die Ergreifung des Beschuldigten und die Auffindung von Beweismitteln. Die Durchsuchung einer Person oder der ihr angehörigen Sachen, ihrer Wohnung und anderer Räume steht dem Berufsjäger kraft eigener Dienstbefugnis nur dann zu, wenn Gefahr im Verzuge ist. Liegt Gefahr im Verzuge vor, so ist eine Durchsuchung statthaft

- aa) bei Personen, die als Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung (Mittäter, Anstifter, Gehilfen) oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig sind, sowohl zum Zweck der Ergreifung des Verdächtigen als auch, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln und Spuren der strafbaren Handlung, insbesondere von entwendeten Gegenständen führen werde,
- bb) bei anderen, nicht verdächtigen Personen nur dann, wenn die Ergreifung des Beschuldigten oder die Verfolgung der Spuren einer strafbaren Handlung oder die Beschlagnahme bestimmter Gegenstände bezweckt wird und wenn zugleich Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, die Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet, z. B. wenn vom Hause des Verdächtigen zu einem anderen Hause Spuren führen, die darauf hinweisen, daß das Entwendete dorthin gebracht worden ist, bei Spuren im Schnee usw. Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in denen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder die er während der Verfolgung betreten hat, oder in denen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.

Zur Nachtzeit (nach 21.00 Uhr) soll eine Durchsuchung von Wohnungen und sonstigen Räumen nur in besonders dringenden Fällen vorgenommen werden. Wenn die Vornahme einer Durchsuchung in Frage kommt, ohne daß Gefahr im Verzuge ist, so hat der Berufsjäger die richterliche Entschließung einzuholen. Für Wohnungen von Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen, sowie für Räume, die zur Nachtzeit jedermann zugänglich oder die der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafte Personen oder als Niederlagen von mittels strafbaren Handlungen erlangten Sachen bekannt sind, gilt die Ausnahmebestimmung, daß der Berufsjäger eine Durchsuchung auch dann, wenn keine Gefahr im Verzuge ist, auch zur Nachtzeit ebenso wie bei Tage kraft eigener Dienstbefugnis vornehmen darf.

Wenn es sich auch nur um einen zahlenmäßig kleinen Personenkreis handelt, der zur **Berufsgruppe der „Berufsjäger“** gehört, so ist es doch im Hinblick auf die Bedeutung, die ihr der DJV für die Zukunft beimißt, besonders dankenswert, wenn ich in diesem Kreise einmal die Aufgaben, Rechte und Pflichten dieser stillen Förderer des deutschen Waidwerks habe umreißen dürfen. Ich konnte Sie vielleicht mit einem Berufsstand näher bekanntmachen, der es verdient, bekannter zu werden. Die Jagdausübung wird auf Grund der immer komplizierter werdenden Verhältnisse — **100 ha Jagdfläche gehen jährlich durch Landinanspruchnahme für Straßenbau und Industrie verloren** — immer schwieriger werden. Damit einhergehende jagdrechtliche Fragen werden möglicherweise durch den einen oder anderen Ihrer Klienten, der Jäger ist, an Sie herangetragen werden und einer Klärung durch Sie bedürfen. Sollten Sie, meine Herren Rechtsanwälte, dabei auch einmal mit Berufsjägern in Berührung kommen, so hoffe ich, daß meine Ausführungen dazu beigetragen haben, Ihnen eine Vorstellung von diesen Menschen zu vermitteln, die Jäger „von Berufs wegen“ und gute Vertreter und Bewahrer deutschen Waidwerks sind.

Literatur:

Janetzke-Hallensleben. Der Jagdschutz in der Praxis, Verlag Paul Parey.

G. Mitzschke — K. Schäfer. Kommentar zum Bundesjagdgesetz, Verlag Paul Parey.

Dr. J. Secherling. Rechte und Pflichten des Berufsjägers, in Berufsjägerordnung vom 1. 4. 1955 i. d. Fassung vom 1. 4. 1963.

Zur Auffrischung der Kenntnisse

Legt den Feldhasen!

Leberegelbefall beim Wild

Leberegelbefall kommt vor allem an nassen Weiden, Gräben und auf Sumpfflächen vor. Der Leberegel (*Fasciola hepatica*) lebt in den Gallengängen der Leber und hinterläßt dort schwere Schäden. Er ist ein blattförmiger Saugwurm von 20–30 mm Länge und 8–13 mm Breite, der nach vorne und hinten sich zuspitzt. Die wirtschaftlichen Schäden durch Leberegel bei landwirtschaftlichen Nutztieren, vor allem Weiderindern, sind sehr hoch. Durch seine stark leberschädigende Wirkung stellt Leberegelbefall für das Wild, vor allem die Wiederkäuer (Rot-, Dam-, Muffel-, Gams-, Rehwild) eine große Gefahr dar; aber auch Hasen sind sehr empfindlich. Leberegel sind wenig wirtsspezifisch. Darum kann sogar der Mensch befallen werden, wenn er infiziertes Gras isst.

Die Diagnose ist leicht mit bloßem Auge an der veränderten Leber zu stellen. Man macht 2 tiefe Einschnitte in die Leber und sieht die stark verdickten weißen Gallengänge, aus denen sich durch Druck eine grauschleimige Masse entleert. Darin finden sich die Leberegel. In der Losung können die Eier des Leberegels durch eine mikroskopische Untersuchung festgestellt werden. Hierbei werden aber etwa nur 60 % der tatsächlich befallenen Tiere ermittelt. Deswegen bleibt der direkte Nachweis in der Leber die sicherste Feststellungsmethode.

Die Entwicklung des Leberegels geht wie folgt vor sich: Die Leberegeleier gehen mit der Galle in den Darm und von dort mit der Losung in die Außenwelt. Hier schlüpft aus dem Ei eine Flimmerlarve (*Miracidium*) nach 2–4 Wochen. Diese dringt in eine Zwergschlammschnecke (*Galba truncatula*) ein. Dort geht in 5–16 Wochen eine ungeschlechtliche Vermehrung vor sich, so daß bis zu 600 Cercarien aus der Flimmerlarve in der Schnecke entstehen können. Die Leberegelbrut ist sehr spezifisch an die eine Schneckenart gebunden. Es können sich auch nicht mehr als 600 Cercarien in einer Schnecke entwickeln, da sie für die Schnecke pathogen sind. Hierin liegt eine natürliche Vermehrungsgrenze. Aus der Schnecke wandern die Cercarien aus, schwimmen an einen Grashalm, um sich dort als Cyste, die etwa wie ein Sandkorn aussieht, anzuheften. Nur durch dieses Stadium erfolgt die Infektion, entweder mit dem Gras auf der Weide oder mit Heu, das auf infizierten Weiden gewonnen wurde. Die Cysten sind an Gras sechs Monate infektiös, an Heu bis zu acht Wochen. Die Grashalme müssen z. Z. der Cystenanhftung im Wasser gestanden haben. Vom Darm des Endwirtes wandern die Leberegellarven in die Leber ein und entwickeln sich dort in neun bis zwölf Wochen zu geschlechtsreifen Leberegeln. Ein Leberegel kann bis zu 11 Jahren alt werden und produziert während seines Lebens bis zu 1 000 000 Eier.

Die Bekämpfung des Leberegels gelingt nur dadurch, daß man den Zwischenwirt, die Zwergschlammschnecke, vernichtet und damit den Entwicklungszyklus unterbricht. Für nasse Stellen ist deshalb eine Geländebehandlung mit 10%iger Natriumpentachlorphenolatlösung (10 kg je ha) zur Schneckenvernichtung geeignet. Die beste Zeit hierfür ist März und April. Das Mittel ist für Frösche und Fische giftig. Deshalb darf es nicht in Flüsse gelangen. Nach 14 Tagen ist es zersetzt. Geländeteile, die jährlich immer wieder überflutet werden, sind zur Schneckenbekämpfung nicht geeignet.

Eine Heilbehandlung beim Wild in freier Wildbahn ist leider nicht möglich, da die gut wirkenden Leberegelmittel wegen ihrer Giftigkeit genau dosiert verabreicht werden müssen.

Neben dem großen Leberegel kommt selten der kleine Leberegel (*Dicrocoelium lanceolatum*) vor. Er steht an Bedeutung weit hinter dem großen Leberegel zurück. In seinem Entwicklungszyklus sind 2 Zwischenwirtarten notwendig, als erste Landschnecken und als zweite Ameisen, die vom Endwirt mit dem Gras aufgenommen werden und die Infektion vermitteln. Der kleine Leberegel erreicht 8–10 mm Länge und etwa 2 mm Breite. Er kommt fast nur auf warmen, kalkreichen und trockenen Weiden vor.

In Feldrevieren verursacht der Hase kaum Schaden, deshalb ist es unbedenklich, ihn hier zu hegen.

Nutzt diese Möglichkeit, die nur bei wenigen Wildarten gegeben ist, zur Erhöhung der jagdlichen Freuden und zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Reviers!

Der **Normalbesatz** ist in hohem Maße von den Lebensverhältnissen, also von der Eignung des Reviers, für den Hasen abhängig. Das Klima sowie die Art und Nutzung des Bodens vor allem bestimmen seine Höhe. Der Heger kann durch Kurzhalten des Raubwildes, Bekämpfung des Raubzeuges und Fütterung in Notzeiten die gegebenen Lebensverhältnisse günstiger gestalten, aber nicht ausschlaggebend ändern.

Die **Schwankungen der Strecke** sind eine Folge des Witterungsverlaufes und der Bejagung.

Schlechtes Sommerwetter mit folgender zu starker Bejagung senken den Hasenbesatz so weit, daß er sich nur langsam wieder erholen kann. Der Schwerpunkt der Hasenhege liegt in einer sinnvollen Bejagung, die sich nach der Höhe des Besatzes zu richten hat.

Unterrichtet Euch daher vor Beginn der Hasenjagden über die Höhe des Besatzes!

Anhaltspunkte hierfür bieten die Beobachtungen während der Hühnerjagd, die Befragung der Landwirte, notfalls auch das Absuchen von Probestellen beim ersten Frost. Richtet die Jagden so ein, daß bei gutem Besatz nicht mehr als $\frac{3}{4}$, bei normalem $\frac{2}{3}$, bei geringem $\frac{1}{2}$ der vorhandenen Hasen abgeschossen werden, bei schlechtem Besatz laßt die Jagd ruhen!

Jäger, paßt die Jagdart den Verhältnissen an!

Kesseljagden sind nur in guten Hasenrevieren oder in guten Hasenjahren angebracht, denn auf ihnen wird der größte Teil der vorkommenden Hasen erlegt oder krank geschossen, besonders dann, wenn zuviel Schützen beteiligt sind. **Vorstehertreiben** sind schonender, besonders wenn hinter den Treibern aufstehende Hasen nicht beschossen werden. Sie sind bei normalem Besatz oder in mittelmäßigen Revieren zu empfehlen. **Ansitz** oder **Suchjagd** dienen dem Abschuß einiger Küchenhasen bei schlechtem Besatz.

Bejagt keine Revierfläche mehr als einmal im Jahr, damit ein ausreichender Stammbesatz übrigbleibt. Laßt je nach Größe des Reviers eine entsprechende Fläche unbejagt. Wo Satzhasen fehlen, können Junghasen nicht heranwachsen!

Die Vermehrungsfähigkeit der Hasen wird häufig überschätzt! Unterrichtet Euch über den Anteil der Junghasen an der Strecke, damit Ihr den Zuwachs des Jahres beurteilen könnt! Wenn die Zahl der Junghasen unter 40 % liegt, ist der Zuwachs schlecht, bei 60 % ist er normal und bei mehr als 70 % gut.

Nach dem Ergebnis der Streckenuntersuchungen ist zu entscheiden, ob das Revier im nächsten Jahr in vollem Umfange bejagt werden kann oder ob die Jagd eingeschränkt werden muß.

Das Aussetzen von Hasen zum Zwecke der Blutauffrischung (vgl. Merkblatt Nr. 4 des Niederwildausschusses) ist nach dem heutigen Stande des Wissens nicht nur überflüssig, sondern meist auch falsch.

Annonce aus einer Jagdzeitschrift:

Biete kostenlos nebenberuflich Jagdaufsicht oder Raubzeug- und Raubwildbekämpfung im Revier bis 60 km von Hannover an. Zertifikat als Jagdaufseher und der Trapperei vorhanden. Selbstverständlich auch mit allen im Revier vorkommenden Arbeiten vertraut.

Wie mag es in einem Revier aussehen, das einer kostenlosen, nebenberuflichen Jagdaufsicht unterstellt ist? Was soll man davon halten, wenn jemand seine jagdliche Qualifikation mit dem Hinweis auf das Vorhandensein eines Zertifikats als „Jagdaufseher und der Trapperei“ unter Beweis stellt?

Inserate sind für die Prosperität einer Zeitschrift zweifellos von erheblicher Bedeutung. In der einen Jagdzeitschrift wird im Inseratenteil ein „Waldmeister“ — kein Druckfehler — gesucht, in der anderen bietet ein „Trapper“ seine Dienste als Jagdaufseher an. Derartige Wortfindungen sind unpassend und nicht seriös. Die Anzeigentexte sollten sorgfältig abgefaßt sein und die Angabe fantasievoller Berufsbezeichnungen vermieden werden, denn man setzt sich sonst der Lächerlichkeit aus und wer möchte das schon gern.

Wildmeister Hans Behnke Hege und Jagd im Jahreslauf

132 Seiten, 49 Zeichnungen, 52 Fotos, Format 14,5 x 21,5 cm, laminiert DM 14,80.

BLV Verlagsgesellschaft München, Basel, Wien
Die in unserer Kulturlandschaft meist wenig günstigen Voraussetzungen für die Niederwildhege stellen den Berufsjäger vor vielfältige Probleme. Wie diese Aufgaben meistern oder noch besser lösen? Jeder Tag, jede Woche im Jahresablauf bringt neue Fragen. Zahlreiche „Kniffe“, wie für Wild und Jäger zugleich das Beste getan werden kann, vermittelt der Autor dieses neuen Buches aus seiner reichen Erfahrung als Berufsjäger.

Alle notwendigen Hegemaßnahmen im Niederwildrevier — einschließlich der pfleglichen Durchführung der Jagd selbst — werden hier knapp und klar für jeden Monat in insgesamt 12 Kapiteln dargestellt. Die einleuchtenden Hinweise sind auf durchschnittlich, normale Revierverhältnisse abgestimmt.

Der trotz aller Sachlichkeit nicht „trockene“ Text ist mit 49 Zeichnungen und 52 Fotos gut und reichlich illustriert. Echte Praxisnähe, der Verzicht auf alle theoretischen Erörterungen, kennzeichnen dieses neue Buch, das in der ansonsten so umfangreichen Jagdliteratur bis heute gefehlt hat. Wir empfehlen es allen Berufsjägern.



Der Jagdbetrieb

Vom DJV wird in Kürze eine Color-Diaserie „Der Jagdbetrieb“, bestehend aus 34 Diapositiven mit Textteil herausgegeben. Dieses bisher fehlende Lehrmittel ist aus Entwürfen entwickelt worden, die Wildmeister Hans Behnke gemacht hat. Wir meinen, daß diese von der Thematik bedeutsame und in ihrer Darstellung äußerst gelungene Lichtbildserie nicht nur hervorragend zur jagdlichen Unterrichtserteilung geeignet ist, sondern auch dem erfahrenen Berufsjäger noch wichtige Hinweise für seinen Jagddienst, besonders bei der Vorbereitung und Durchführung von Jagden, vermittelt. Wer am Erwerb dieser Lichtbildreihe interessiert ist, möge sich an die Hauptabteilung Berufsjäger des DJV wenden, die ihm gern weitere Auskünfte erteilt.

Bonn, Juli 1969
Schillerstraße 26

Hauptabteilung Berufsjäger des DJV
Wiese

Beiträge für die nächste Ausgabe der „BERUFSJÄGER-NACHRICHTEN“

bis 15. September 1969 erbeten!